

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0885/2012

Auskunft erteilt:

Frau Woldt, Herr Osterhoff

Ruf:

492-5900, 492-2352

E-Mail:

Woldt@stadt-muenster.de

Osterhoff@stadt-muenster.de

Datum:

08.11.2012

Betrifft

Satzungen der kommunalen Stiftungen (örtliche Stiftungen gem. § 100 GO NRW); hier:
Satzungsänderung

Beratungsfolge

05.12.2012 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

06.12.2012 Stiftungskommission

Vorberatung

12.12.2012 Hauptausschuss

Vorberatung

12.12.2012 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. § 6 Abs. (1) der jeweiligen Satzung der rechtlich selbstständigen Stiftungen

- a) Magdalenenhospital
- b) Siverdes
- c) Vereinigte Pfründnerhäuser
- d) Pfründnerhaus Kinderhaus
- e) Bürgerwaisenhaus

wird wie in der Anlage dargelegt neu gefasst.

2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass bei den rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen

- a) Friedrich und Irmgard Buschmann
- b) Generalarmenfonds
- c) Hüfferstiftung

keine entsprechenden Satzungsänderungen erforderlich sind, weil deren Stiftungsvermögen von der Stadt Münster treuhänderisch im eigenen Namen verwaltet wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Begründung:

zu I. 1.)

Seit der sogenannten „Trabrennbahn-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofes vom 27.10.2008 (BGH II ZR 158/06) wird die gesetzliche Vertretung der Gemeinde und mithin der kommunalen Stiftungen bei der Abgabe von Willenserklärungen einer besonderen Prüfung durch die beteiligten Institutionen (Vertragspartner und Behörden) unterzogen. Hinsichtlich der Abgabe von Erklärungen zu Grundstücksgeschäften und grundbuchrelevanten Rechten gilt dies insbesondere in Bezug auf das zuständige Amtsgericht.

In diesem Zusammenhang ist es in der Vergangenheit bereits zu Unstimmigkeiten mit dem Amtsgericht Münster hinsichtlich der Auslegung der Vertretungsregelung für die kommunalen Stiftungen gemäß § 6 Abs. (1) der jeweiligen Stiftungssatzung alter Fassung gekommen. Diese Fassung lautet:

„Organ der Stiftung ist die Stadt Münster. Sie ist Vorstand im Sinne des § 86 i. V. m. § 26 BGB. Gemäß § 40 GO NW wird der Vorstand durch den Rat der Stadt und dieser, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister vertreten.“

Diese explizite Vertretungsregelung wurde vom Amtsgericht dahingehend ausgelegt, dass

- eine Vertretung der Stiftung nur durch den Oberbürgermeister persönlich (und somit nicht einmal durch seinen allgemeinen Vertreter, den Stadtdirektor) erfolgen könne und
- eine Bevollmächtigung städtischer Bediensteter somit nicht erfolgen könne.

Diese Auslegung führt in der Bearbeitung laufender Geschäfte zu unerwünschtem Mehraufwand.

Die Neufassung der Stiftungssatzungen gemäß Anlage stellt daher klar, dass neben dem Oberbürgermeister auch der Stadtdirektor die Befugnis hat, entsprechende Willenserklärungen abzugeben und darüber hinaus im Interesse einer vereinfachten Abwicklung entsprechender Angelegenheiten auch Bedienstete der Stadtverwaltung entsprechend bevollmächtigt werden können.

Durch die vorgesehene Neufassung der Stiftungssatzung wird die Vertretungsregelung für die kommunalen Stiftungen der Vertretungsregelung für die Stadt Münster gleichgestellt.

Allen kommunalen Stiftungen können Zustiftungen, Vermächtnisse und Nachlässe zuwachsen. Hier sind u. U. im Einzelfall entsprechende Willenserklärungen abzugeben. Um zukünftig Einzelbeauftragungen zu reduzieren, wird über eine Satzungsergänzung (Anlage) die Möglichkeit eröffnet, dass die Leitung der Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen bis zu einer Obergrenze von 100.000 Euro die erforderlichen Willenserklärungen abgeben darf.

Gemäß § 7 Abs. (2) der jeweiligen Stiftungssatzung bedarf ein Satzungsänderungsbeschluss der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Bezirksregierung Münster wurde die vorgesehene Neufassung vorab zur Kenntnis gegeben. Diese hat für den Fall eines entsprechenden Beschlusses die Erteilung ihrer Zustimmung signalisiert.

Zu I. 2)

Die Satzungen der rechtlich unselbständigen Stiftungen regeln - neben dem Stiftungszweck und dem Stiftungsvermögen - nur die Beteiligung der dort vorgesehenen Organe bei der internen Willensbildung, nicht aber die Umsetzung ihrer Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungsmittel nach außen. Hier ergibt sich unmittelbar aus der Gemeindeordnung, dass der Stadtdirektor als allgemeiner Vertreter den Oberbürgermeister bei treuhänderischen Geschäften für diese Stiftungen vertreten kann und dass der Oberbürgermeister die Beschäftigten in der Geschäftsstelle der kommunalen Stiftungen in der unter Beschlussziffer 1 vorgesehenen Weise bevollmächtigen kann.

I. V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlage:
Stiftungssatzungen / Neufassung von § 6 Abs. (1)